

Stand Datum: 19.05.2004

# Organisationsanweisung Nr.88/04

Lfd. Gesamtnummer / Erscheinungsjahr

## Zusatz:

entfällt

## Sachverhalt:

Die Leitwarte ist wegen ihrer besonderen Bedeutungen für die Betriebsabläufe im TBA nur für bestimmte Personengruppen zugänglich. Der Zutritt ist in der vorliegenden Organisationsanweisung geregelt.

## Maßnahmen / Aufgaben:

Zugang haben:

1. **Mitarbeiter des TBA** zur Erfüllung ihrer Aufgaben.  
Hierbei ist zu beachten, dass bei Aufträgen an die Leitwarte wie z.B. die Erstellung von Protokollen und Auswertungen über die GLT, der Bereichsmeister GA-4 oder Vertreter zuvor zu informieren sind.
2. **Mitarbeiter von Fremdfirmen** insofern sie vom TBA, UKT oder VBA beauftragt sind eine bestimmte Arbeit zu erledigen und die Dienstleistung der Leitwarte in Anspruch nehmen müssen.
3. **Andere Personen** darf der Zutritt zur Leitwarte nur dann gewährt werden, wenn der Bereichsmeister oder der Abteilungsleiter GA-4 ihre Erlaubnis erteilt haben.

## Betroffene Bereichswerkstätten / Sachgebiete:

TBA Mitarbeiter, Firmenvertreter mit Beauftragung

## Verteiler:

Alle AL / ALV

Alle Bereichswerkstätten/Sachgebiete

Jürgen Bunzel